

### Inhalt

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

|    |                                                                                                                                                                   |    |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 3  | Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2025-0492                                                                                                            | 17 |
| 4  | Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) Windpark Wulfer Berg, Bissendorf (Az. 3590-25)                 | 18 |
| 5  | Einziehung einer Teiiffläche der Kreisstraße 332/ Holperdorper Straße in der Stadt Bad Iburg                                                                      | 18 |
| 6  | Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) Windpark Dratum Erweiterung, Az. 4069-25                       | 19 |
| 7  | Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) Windpark Grambergen, Az. 3269-25                               | 20 |
| 8  | Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Erstaufforstung)                                                                                                            | 21 |
| 9  | Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2023-0099                                                                                                            | 21 |
| 10 | Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2024-0053                                                                                                            | 22 |
| 11 | 5. Änderungssatzung vom 20.11.2025 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes 97 „Mittlere Hase“, von Klitzing Str. 5, 49593 Bersenbrück, vom 01.01.2021 | 22 |

#### B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

|    |                                                                                                                                                                                                |    |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 16 | 19. Satzung zur Änderung Satzung der <b>Gemeinde Glandorf</b> über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Glandorf - Wasserabgabensatzung - | 28 |
| 17 | 30. Satzung zur Änderung der Satzung der <b>Gemeinde Glandorf</b> über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Glandorf - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung -       | 28 |
| 18 | Vermögen der Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 1 „Stockumer Mark“, 3. Änderung der <b>Gemeinde Bissendorf</b>                                                                              | 28 |
| 19 | Bekanntmachung der <b>Gemeinde Berge</b> über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“, Berge                                                        | 29 |
| 20 | Information über eine amtliche Bekanntmachung: Ankündigung einer Einziehung gemäß §8 des Niedersächsischen Straßengesetzes von Verkehrsflächen in <b>Bad Iburg</b>                             | 30 |
| 21 | 1. Haushaltssatzung der <b>Gemeinde Wallenhorst</b> für das Haushaltsjahr 2026                                                                                                                 | 31 |

3

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

### Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2025-0492

Bei dem folgenden Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348), geprüft:

In der Gemeinde Bissendorf, Gemarkung Natbergen, Flur 2, ist die Verfüllung von zwei Zulaufgräben geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Im Vorhabenbereich befinden sich Baudenkmäler. Durch die Verfüllung der Gräben könnte es zu lokalen Veränderungen der Grundwasserfließwege kommen, die die Gründungen der umliegenden Baudenkmäler beeinträchtigen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist dies aufgrund der bestehenden Topografie nicht zu erwarten. Das Vorhaben hat somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe.

Das Vorhaben liegt im Einzugsbereich eines Wasserschutzgebietes, wodurch theoretisch negative Auswirkungen möglich wären. Durch die Verfüllung der Gräben wird das Grundwasser stärker überdeckt, sodass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Stoffeinträge zu erwarten sind. Insgesamt hat das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet.

Durch die Verfüllung der Zulaufgräben könnten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auftreten, sowohl durch den Ausritt wassergefährdender Stoffe während der Bauarbeiten als auch durch die Verfüllung selbst. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers jedoch nicht zu erwarten, sofern übliche technische Standards, z. B. gewartete Baumaschinen und Fahrzeuge, eingehalten werden. Auswirkungen auf die technische Entwässerung werden durch die Entwässerungsplanung des Gewerbegebiets ausgeglichen, sodass Überstau oder Erosion vermieden werden. Die Gräben liegen in landwirtschaftlich genutzten Flächen, haben gradlinige Trapezprofile und dienen ausschließlich der Entwässerung. Insgesamt sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere auf die menschliche Gesundheit, sind nicht zu erwarten. Ebenso sind keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu prognostizieren. Die Schutzgüter Fläche und Boden werden nicht beeinträchtigt. Auch auf Luft, Klima und Landschaftsbild sind keine Auswirkungen zu erwarten. Sonstige Sachgüter sind nicht betroffen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen erkennbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 06.01.2026

**Öffentliche Bekanntmachung  
über eine Entscheidung nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Windpark Wulfters Berg, Bissendorf (Az. 3590-25)**

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Aktenzeichen: FD6-11-03590-25  
Baugrundstück: Bissendorf, Alt Schledeh. Str. ~  
Gemarkung: Schelenburg  
Flur: 1  
Flurstück(e): 10/4, 37, 47, 80/3, 118/19

**Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG**

Neubau des Windparks "Wulfters Berg" mit zwei WEA vom Typ NORDEX N175/6.X mit 179 m Nabenhöhe und jeweils 6,8 MW Nennleistung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen wurde mit Bescheid vom **18.12.2025** erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

**Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:**

Aufgrund Ihres Antrages vom 05.06.2025 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einer maximalen Gesamthöhe von 266,5 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von je 6,8 MW entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Denkmalrechtliche Genehmigung für den Eingriff in ein Kulturdenkmal gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (Nds. DSchG)

- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **31.01.2026** bis einschließlich zum **16.02.2026** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Außenstelle Am Schölerberg 2, aus und kann eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4682).

Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter [www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung](http://www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung) einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD6-11-03590-25 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

**Osnabrück, 30.01.2026**

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
Im Auftrage  
Petzke

**Einziehung  
einer Teilfläche der Kreisstraße 332/  
Holperdorper Straße in der Stadt Bad Iburg**

**Verfügung:**

Ein Teilstück des in der Gemarkung Iburg liegenden Flurstücks 25/3, Flur 11, das im Eigentum des Landkreises Osnab-

brück steht, wird hiermit auf Antrag der Stadt Bad Iburg gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der derzeit geltenden Fassung zum 30.04.2026 eingezogen.

#### Begründung:

Die genannte Fläche ist Teil des gewidmeten Kreisstraßengrundes der Holperdorper Straße und wird im Zusammenhang mit dem Parkplatz am Baumwipfelpfad der Stadt Bad Iburg als öffentlicher Parkstreifen genutzt. Sie steht gemäß § 14 NStrG dem Gemeingebräuch zur Verfügung.

Im Rahmen der Neustrukturierung der städtischen Parkraumbewirtschaftung beabsichtigt die Stadt Bad Iburg, diese Fläche an einen privaten Konzessionsnehmer zu übertragen. Die geplante Parkraumbewirtschaftung sieht eine Video-Kennzeichenerkennung vor, die auf einem öffentlichen Parkplatz rechtlich nicht zulässig wäre.

Die grundlegende Zweckbestimmung des Parkstreifens bleibt erhalten. Das privatrechtliche Eigentum an der Teilfläche wird durch die Einziehung nicht berührt.

Das Vorhaben zur Einziehung des Parkstreifens an der Holperdorper Straße wird gemäß § 8 Abs. 2 NStrG hiermit bekannt gemacht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Osnabrück, den 15.01.2025

**Landkreis Osnabrück**  
Fachdienst 9 - Straßen  
Die Landrätin  
Im Auftrag  
Wojciechowski



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 30. Januar 2026

6

## **Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Windpark Dratum Erweiterung, Az. 4069-25**

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung

vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

|                |                   |
|----------------|-------------------|
| Aktenzeichen:  | 11-mel-04069-25   |
| Baugrundstück: | Melle, Holter weg |
| Gemarkung:     | Dratum-Ausbergen  |
| Flur:          | 11                |
| Flurstück(e):  | 249/140, 28, 3    |
|                | 7                 |
|                | 19                |

#### **Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG**

Errichtung eines Windparks "Dratum Erweiterung" mit 4 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N175/6.X-6,8 MW, Nabenhöhe 179 m

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen wurde mit Bescheid vom **22.12.2025** erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

#### Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 25.06.2025 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N 175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einer maximalen Gesamthöhe von 266,5 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 6,8 MW entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Ausnahme gemäß §§ 16 Abs. 3 und 50 Abs. 2 AwSV für die Zulassung des Betriebes von außenliegenden Rückkühlern
- Ausnahme gemäß § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf ortsfeste Abfüllplätze
- Ausnahme gemäß § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf ortsfeste Umschlagplätze
- wasserrechtliche Genehmigung gem. § 57 NWG für eine temporäre Verrohrung
- Befreiung von den Verboten gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 3 BNatSchG für das Überbauen eines nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG geschützten Biotops
- Befreiung von den Verboten gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 3 S. 6 NNatSchG für die Entfernung einer Hecke

- Genehmigung zur Waldumwandlung gem. § 8 Abs. 3 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **31.01.2026** bis einschließlich zum **16.02.2026** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Außenstelle Am Schölerberg 2, aus und kann eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4680).

Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter [www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung](http://www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung) einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD6-11-04069-25 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

**Osnabrück, 30.01.2026**

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
Im Auftrage  
Pforte

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 30. Januar 2026

7

**Öffentliche Bekanntmachung  
über eine Entscheidung nach dem  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Windpark Grambergen, Az. 3269-25**

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vor-

schriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Aktenzeichen: 11-bis-03269-25

Baugrundstück: Bissendorf, Im Zuschlag

Gemarkung: Grambergen Grambergen Grambergen

Flur: 4 5 9

Flurstück(e): 45/2 10/1 8 3/1

**Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG**

Errichtung von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X mit 164 m Nabenhöhe in Bissendorf - Windpark Grambergen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen wurde mit Bescheid vom **22.12.2025** erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

**Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:**

Aufgrund Ihres Antrages vom 21.05.2025 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N 163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einer maximalen Gesamthöhe von 245,5 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 163 m sowie einer Nennleistung von 7,0 MW entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG)
- Befreiung von den Verboten gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 3 S. 6 NNatSchG für die Entfernung einer Hecke
- Ausnahme gemäß § 16 Abs. 3 AwSV für die Zulassung des Betriebes von außenliegenden Rückkühlern
- Ausnahme gemäß § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf ortsfeste Abfüllplätze
- Ausnahme gemäß § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf ortsfeste Umschlagplätze
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes

(LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **31.01.2026** bis einschließlich zum **16.02.2026** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Außenstelle Am Schölerberg 2, aus und kann eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4680).

Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter [www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung](http://www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung) einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD6-11-03269-25 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

**Osnabrück**, 30.01.2026

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
Im Auftrage  
Pforte

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 30. Januar 2026

**8**

#### **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Erstaufforstung)**

Im vorliegenden Verfahren wurde die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348), geprüft.

In der Gemeinde Bohmte, Gemarkung Meyerhöfen, Flur 18, ist eine Ackererstaufforstung zur waldrechtlichen Kompensation auf einer Fläche von 17,18 ha geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Die zur Aufforstung vorgesehenen Flächen liegen teilweise innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Nach Prüfung sind durch das Vorhaben in der beantragten Form keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet zu erwarten. Durch die Umwandlung von Ackerflächen in Wald ist vielmehr von einer Verringerung von Stoffeinträgen, insbesondere von Stickstoff, auszugehen.

Das Vorhaben liegt zudem teilweise in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Geländeänderungen sind nicht vorgesehen. Nach der Vorprüfung sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz zu erwarten. Insbesondere wird die Leistungsfähigkeit des Abflusses auch bei Hochwassereignissen nicht beeinträchtigt.

Im Umfeld der vorgesehenen Aufforstungsflächen befinden sich denkmalgeschützte Gebäude sowie archäologische Fundstellen. Durch die geplante Maßnahme sind jedoch keine Beeinträchtigungen der Denkmaleigenschaft oder der archäologischen Substanz zu erwarten.

Weitere besonders geschützte Gebiete oder Schutzobjekte sind am Standort nicht vorhanden oder aufgrund ihrer Entfernung nicht betroffen.

Insgesamt sind nach Maßgabe der Vorprüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Osnabrück**, den 14.01.2026

**Landkreis Osnabrück**  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin  
i. A. Linnstadt

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 30. Januar 2026

**9**

#### **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2023-0099**

Für das nachfolgend bezeichnete Vorhaben wurde gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348), geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

In der Gemeinde Hagen a.T.W., Gemarkung Natrup-Hagen, Flur 8, ist die Grundwasserentnahme aus bereits betriebenen Entnahmestellen beantragt.

Nach Durchführung der Vorprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus den nachfolgenden Gründen nicht erforderlich:

Im Einwirkungsbereich der Maßnahme liegen gesetzlich geschützte Biotope sowie Naturdenkmäler, die potenziell betroffen sein könnten. Die Biotope sind jedoch nicht grundwasser-abhängig und aufgrund der Höhenlage vom Grundwasserleiter entfernt, sodass nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Gleiches gilt für die Naturdenkmäler, wie Steilwände oder Steinbrüche. Zudem befinden sich im Bereich des Vorhabens Gebiete, in denen die von der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Der betroffene Grundwasserkörper weist aufgrund erhöhter Nitratgehalte einen chemisch schlechten Zustand auf. Die beantragte Grundwasserentnahme beeinflusst die Nitratbelastung nicht und führt zu keinen zusätzlichen Stoffeinträgen. Für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ebenso werden keine signifikanten Auswirkungen auf Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser), Luft und Klima, Landschaft oder das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter festgestellt. Abgesehen von den genannten Gebieten und Objekten sind keine weiteren Schutzgüter betroffen. Negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Insgesamt sind keine erheblichen Umweltauswirkungen festzustellen.

Diese Bekanntgabe ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 14.01.2026

**Landkreis Osnabrück**  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin  
i. A. Linnstädt

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 30. Januar 2026

10

**Vorprüfung**  
der Umweltverträglichkeit  
AZ: FD7-2024-0053

Bei dem folgenden Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, geprüft:

In der Stadt Melle, Gemarkung Wehringdorf, Flur 1, ist die Erneuerung einer Grabenverrohrung durchgeführt worden.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Das Schutzgut Wasser in der Form oberirdischer Gewässer könnte durch die Maßnahme potenziell negativ beeinflusst werden. Bei einer Verrohrung handelt es sich grundsätzlich um einen Eingriff in ein oberirdisches Gewässer. Solche Maß-

nahmen können den Wasserfluss und die Funktionen des Gewässers beeinflussen. Die hier durchgeführte Verrohrung wurde fachgerecht ausgeführt und so ausgelegt, dass Regen- und Oberflächenwasser problemlos abfließen können, ohne dass es zu Überschwemmungen, Erosion oder Schäden kommt. Die Maßnahme betrifft die Erneuerung einer bereits bestehenden Verrohrung eines Entwässerungsgrabens, da eine offene Gewässerführung an dieser Stelle aus Platzgründen nicht mehr möglich war. Der Graben dient ausschließlich der Ableitung von Wasser, verläuft unter einer stark befahrenen Kreisstraße und hatte bereits vorher keine besonderen ökologischen Werte oder Lebensräume. Geschützte oder gefährdete Arten sind nicht bekannt. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Gewässer zwar vorhanden, werden jedoch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, der bisherigen Belastung und der fachgerechten Ausführung als nicht erheblich eingeschätzt. Darüber hinaus sind keine weiteren Umweltauswirkungen erkennbar. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bestehen nicht. Ebenso sind durch die Maßnahme keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche und Boden erkennbar. Das Schutzgut Wasser in der Form des Grundwassers ist nicht betroffen. Weiterhin sind keine negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sowie Landschaft erkennbar. Schließlich wird auch das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter nicht beeinträchtigt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar. Besonders schutzwürdige Gebiete oder Objekte im Einwirkungsbereich sind nicht betroffen bzw. nicht vorhanden. Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 16.01.2026

**Landkreis Osnabrück**  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin  
i. A. Linnstädt

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 30. Januar 2026

11

**5. Änderungssatzung**  
vom 20.11.2025  
zur Änderung der Satzung  
des Unterhaltungsverbandes 97 „Mittlere Hase“,  
von Klitzing Str. 5, 49593 Bersenbrück,  
vom 01.01.2021

**Satzung alt:**

§ 2 (1)

Nr. 2. Gewässer dritter Ordnung aus dem Vorteilsgebiet Bramsche-Süd (Karte in der Anlage 3) zu unterhalten.

**Nr. 3: Gewässer dritter Ordnung in den Vorteilsgebieten Klitzengbach (Karte in der Anlage 2) und Artländer Melioration (Karte in der Anlage 4) zu unterhalten sowie im Vorteilsgebiet die Aufgaben 3a bis 3j durchzuführen:**

- 3a. Ausbau einschl. naturnahem Rückbau von Gewässern
- 3b. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern

- sern
- 3c. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen
- 3d. Allgemeiner Hochwasserschutz durch die Verbandsanlagen
- 3e. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschl. Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes
- 3f. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer
- 3g. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben
- 3h. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege
- 3i. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz
- 3j. Förderung und Überwachung der vorstehenden Arbeiten.

Der Verband kann in Bezug auf die Gewässer II. Ordnung und auf das Vorteilsgebiet Bramsche-Süd die Aufgaben 4 bis 9 wahrnehmen:

4. Ausbaumaßnahmen sowie naturnahe Umgestaltungen durchführen
5. in und an Gewässern Anlagen unterhalten und bauen
6. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer durchführen
7. die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege durchführen
8. die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sowie die Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz fördern
9. vorstehende Aufgaben fördern und überwachen.

Satzung neu:

§ 2 (1)  
Nr. 2. Gewässer dritter Ordnung in den Vorteilsgebieten Bramsche-Süd (Karte in der Anlage 3) und Druchhorn (Karte in der Anlage 5) zu unterhalten

Nr. 3: Gewässer dritter Ordnung in den Vorteilsgebieten Klitzenbach (Karte in der Anlage 2) und Artländer Melioration (Karte in der Anlage 4) zu unterhalten sowie im Vorteilsgebiet die Aufgaben 3a bis 3j durchzuführen:

- 3a. Ausbau einschl. naturnahem Rückbau von Gewässern
- 3b. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern
- 3c. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen
- 3d. Allgemeiner Hochwasserschutz durch die Verbandsanlagen
- 3e. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschl. Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes

- 3f. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer
- 3g. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben
- 3h. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege
- 3i. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz
- 3j. Förderung und Überwachung der vorstehenden Arbeiten.

Der Verband kann in Bezug auf die Gewässer II. Ordnung und auf die **Vorteilsgebiete Bramsche-Süd und Druchhorn** die Aufgaben 4 bis 9 wahrnehmen:

4. Ausbaumaßnahmen sowie naturnahe Umgestaltungen durchführen
5. in und an Gewässern Anlagen unterhalten und bauen
6. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer durchführen
7. die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege durchführen
8. die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sowie die Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz fördern
9. vorstehende Aufgaben fördern und überwachen.

Satzung alt:

§ 3  
Mitglieder

- (1) Mitglieder für die Aufgaben nach § 2 Abs. (1) Nr. 1 sind
  - a) –die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände
- 1) Ahrens und Wittefeld in Epe
- 3) Bersenbrück-Gehrde in Talge
- 4) Bühnerbachgebiet in Vinte tlw.
- 5) Campemoor in Campemoor tlw.
- 6) Hase oberhalb Bersenbrück in Rieste
- 8) Hollage Wackum in Achmer tlw.
- 9) Horstteile Hinnenkamp in Hinnenkamp
- 10) Kalkriese in Kalkriese
- 11) Renslager Kanal in Renslage
- 12) Schleptruper- und Ströher Feld in Schleptrup
- 13) Stickteich in Vörden
- 14) Suttruper Bruch in Suttrup
- 15) Thiene-Balkum-Hesepe in Thiene
- 16) Hase-Wasseracht in Cloppenburg tlw.
- 17) Hahnenmoor in Aselage
- 18) Dohrener Bruch in Dohren tlw.
- 19) Neuenkirchener Wasseracht in Neuenkirchen-Vörden tlw.
- 20) Pye-Halen in Halen tlw.
- b) im Übrigen die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke,
- (2) Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 die Vorteilsnehmer aus den Vorteilsgebieten Klitzenbach, Bramsche-Süd und Artländer Melioration.

## Satzung neu:

### § 3 Mitglieder

- (1) **Mitglieder für die Aufgaben nach § 2 Abs. (1) Nr. 1 sind**  
a) –**die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände**  
1) Ahrens und Wittefeld in Epe  
3) Bersenbrück-Gehrde in Talge  
4) Bühnerbachgebiet in Vinte tlw.  
5) Campemoor in Campemoor tlw.  
6) Hase oberhalb Bersenbrück in Rieste  
8) Hollage Wackum in Achmer tlw.  
9) Horstteile Hinnenkamp in Hinnenkamp  
10) Kalkriese in Kalkriese  
11) Renslager Kanal in Renslage  
12) Schleptruper- und Ströher Feld in Schleptrup  
13) Stickteich in Vörden  
14) Suttruper Bruch in Suttrup  
15) Thiene-Balkum-Hesepe in Thiene  
16) Hase-Wasseracht in Cloppenburg tlw.  
17) Hahnenmoor in Aselage  
18) Dohrener Bruch in Dohren tlw.  
19) Neuenkirchener Wasseracht in Neuenkirchen-Vörden tlw.  
20) Pye-Halen in Halen tlw.  
b) im Übrigen die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke,
- (2) **Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 die Vorteilsnehmer aus den Vorteilsgebieten Klitzenbach, Bramsche-Süd, Artländer Melioration und Druchhorn.**

## Satzung alt:

### § 6 Besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt und die Böschungen nicht beschädigt werden. Dabei gilt insbesondere:  
Die Mitglieder mit ihren zum Verband gehörenden Grundstücken sind verpflichtet,
1. bei Weidenutzung das Gewässer gegen das Eindringen von Weidevieh abzusichern, Einfriedigungen sind mindestens 1,00 m von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Einfriedigungen an der Böschungsoberkante dürfen nur bis zu einer Höhe von 1,20 m aufgestellt werden. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind so herzustellen, dass eine 4,00 m breite und nach oben freie Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge möglich ist. Die Durchfahrt (z.B. Tore oder bewegliche Gatter) ist 1,00 m von der Böschungsoberkante entfernt beginnend anzulegen,
  2. bei Ackerlandnutzung einen Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der Böschungsoberkante an unbekert zu lassen,
  3. innerhalb der im Zusammenhang stehenden bebauten Ortsteile und bei sonstigen Flächen, sowie bei Grünland und bei Ackerflächen, Ufergrundstücken grundsätzlich nicht näher als 5,00 m bis an die Böschungsoberkante heran zu bebauen. Die Errichtung

- von baulichen Anlagen jeglicher Art Einfriedigungen, Veränderungen der Geländeoberkante und Anpflanzungen dürfen nicht näher als 5,00 m bis an die Böschungsoberkante heran vorgenommen werden. Die Einfriedigungen sind 1,00 m von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt anzubringen, ordnungsgemäß zu unterhalten und dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind so herzustellen, dass eine 4,00 m breite und nach oben freie Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge möglich ist. Die Durchfahrt (z.B. Tore oder bewegliche Gatter) ist 1,00 m von der Böschungsoberkante entfernt beginnend anzulegen,
4. Anlegen offener Tränkstellen in und an Gewässern ist untersagt. Viehtränken, Übergänge und andere Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Eine Durchzäunung des Gewässers ist nicht zulässig,
  5. Anlieger an Gewässerrandstreifen sind berechtigt, diesen zu Entwässerungszwecken zu benutzen und sind verpflichtet, das Räumgut auch aus dem Gewässer aufzunehmen,
  6. Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind vom Eigentümer mit Ausmündungsstücken, die sich der Böschungsneigung anpassen, bautechnisch so herzustellen, dass Absackungen und Ausspülungen vermieden werden und die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird,
  7. in Gewässer II. Ordnung einmündende Gräben sind auf einer Länge von 5,00 m ab Böschungsoberkante zu verrohren. Die Verrohrung und der Anschluss an die Gewässerböschung sind von den Grundstückseigentümern so herzustellen, zu befestigen und zu unterhalten, dass Absackungen und Ausspülungen vermieden werden,
  8. für Brücken, Wege – und Straßenüberfahrten sind die Überwegungsberechtigten bzw. der Baulastträger allein unterhaltungs- und erhaltungspflichtig,
  9. die im Zuge von Gewässern vorhandenen Brücken, Rahmen- oder Rohrdurchlässe in Grundstückszu- oder überfahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Nutzungsberechtigten. Schadhafte Durchlässe und Brücken sind vom Nutzungsberechtigten zu erneuern,
  10. die Anlieger an den Verbandsanlagen und die Nutzungsberechtigungen der Anliegergrundstücke müssen die bei der Unterhaltung anfallenden Stoffe wie Mähgut, Sträucher, Wurzeln, Erdreich usw. unentgeltlich aufnehmen und schadlos beseitigen,
  11. bei der Regelunterhaltung hat der Anlieger am Gewässer das Befahren und Betreten eines 5 m breiten Räumstreifens, sowie das Ablagern des Räumgutes ohne Entschädigung zu dulden, wenn die Aufrechterhaltung der Vorflut eine Räumung erforderlich macht, auch wenn die anliegenden Flächen in diesem Bereich nicht abgeerntet sind.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verbandes.
- (3) Wird von einem Mitglied gegen die Anforderungen und Beschränkungen der vorstehenden Absätze verstößen, kann der Vorstand oder Geschäftsführer anordnen, die entsprechenden Nutzungen oder Anlagen oder An-

pflanzungen ordnungsgemäß einzurichten oder widerrechtlich vorgenommene Nutzungen zu unterlassen oder Anlagen und Anpflanzungen zu beseitigen. Kommt das Mitglied der Anordnung nicht nach, kann die Anordnung nach § 35 Abs. 2 der Satzung auf Kosten des Mitgliedes durchgesetzt werden.

§ 30 Abs. 1b: Die Beitragslast der Gewässer III. Ordnung verteilt sich auf die Beitragsabteilungen Klitzenbach, Bramsche-Süd und Artländer Melioration nach den Flächen in der jeweiligen Beitragsabteilung. Dazu werden die in der Beitragsabteilung aufgewendeten Kosten durch die Gesamtflächen der darin liegenden Grundstücke geteilt und der dabei entstehende Hektarsatz (Hebesatz) mit der jeweiligen Beitragsfläche pro Mitglied multipliziert.

**Satzung neu:**

## § 6 Besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt und die Böschungen des Gewässers nicht beschädigt werden. Dabei gilt:

1. Die Eigentümer und Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Gewässer des Verbandes liegenden Weidegrundstücke sind verpflichtet, das Weidegrundstück entlang des Gewässers einzuzäunen. Der Zaun ist mindestens einen Meter von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (vielehrend) zu unterhalten. Treten in dem Bereich zwischen Böschungsoberkante und Einfriedung oder im Ufer des Gewässers Schäden durch Viehtritt auf, so sind diese durch das Verbandsmitglied, in dessen Eigentum das betreffende Grundstück steht, zu beseitigen. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedungen sind so herzustellen, dass eine 4,00 m breite und nach oben freie Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge möglich ist. Die Durchfahrt (z.B. Tore oder bewegliche Gatter) ist 1,00 m von der Böschungsoberkante beginnend anzulegen.

2. Die Eigentümer und Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Gewässer des Verbandes liegenden Ackergrundstücke sind verpflichtet, bei Ackerlandnutzung einen Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der Böschungsoberkante an unbeackert zu lassen.

3. Gebäude und sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art mit Ausnahme von Grundstückseinfriedungen dürfen an den Verbandsgewässern nicht näher als 5,00 m von der Böschungsoberkante aus gemessen errichtet werden. Zäune und Grundstückseinfriedungen dürfen erst ab einem Abstand von 1,00 m von der Böschungsoberkante aus gemessen errichtet werden, wobei die Zäune und Einfriedungen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten dürfen. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedungen sind so herzustellen, dass eine 4,00 m breite und nach oben freie Durchfahrt für Räumgeräte oder Fahrzeuge möglich ist. Die Durchfahrt (z.B. Tore oder bewegliche Gatter) ist 1,00 m von der Böschungsoberkante entfernt beginnend anzulegen.

4. An Gewässern des Verbandes dürfen Hecken, Büsche und andere Anpflanzungen erst in einer Entfernung von 5,00 m von der Böschungsoberkante aus gemessen gesetzt werden.

5. Offene Viehränder in und an den Gewässern des Verbandes sind verboten. Viehränder sind so anzule-

gen und zu unterhalten, dass sie die Durchführung des Verbandsunternehmens nicht erschweren.

6. Das Anlegen von Durchzäunungen des Gewässers ist zu unterlassen.
  7. Das Räumgut aus dem Gewässer sowie sonstige bei der Unterhaltung anfallende Stoffe wie Mähgut, Sträucher, Wurzeln und Erdreich dürfen vom Verband auf den Gewässerrandstreifen abgelagert werden und sind von den Mitgliedern des Verbandes unentgeltlich aufzunehmen und einzuplanieren oder zu beseitigen.
  8. Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind mit Ausmündungsstücken, die sich der Böschungsneigung anpassen so herzustellen, dass Absackungen und Ausspülungen vermieden werden und die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.
  9. Vor einer Herstellung, Umgestaltung oder Beseitigung von im Verlauf von Gewässern vorhandenen Brücken, Rahmen- oder Rohrdurchlässen ist die schriftliche Zustimmung des Verbandes einzuholen. Schadhafte Durchlässe und Brücken sind vom Nutzungsbe rechtigtem zu erneuern.
  10. Es ist zu unterlassen, in einem Abstand von 5,00 m gemessen ab der Böschungsoberkante nicht nur vorübergehend Gegenstände abzulagern, die den Wasserabfluss hemmen oder fortgespült werden können.
  11. Entlang von verrohrten Verbandsgewässern ist in einem Abstand von 5,00 Metern, gemessen von der jeweiligen seitlichen Rohraußenwandung, jegliche Bebauung, bauliche Anlagen oder die Anpflanzung von Bäumen nicht zulässig.
- (2) Der Verband kann von den unter § 6 Abs. 1 geregelten Beschränkungen des Grundeigentums Ausnahmen zulassen. Die Erteilung einer Ausnahme ist schriftlich beim Verband zu beantragen. Die Erteilung einer Ausnahme ergeht schriftlich.
  - (3) Wird gegen die in § 6 Abs. 1 geregelten besonderen Pflichten der Mitglieder verstoßen, kann der Vorstand oder der Geschäftsführer anordnen, die entsprechenden Nutzungen zu unterlassen sowie Anlagen und Anpflanzungen, die den Vorgaben nach § 6 Abs. 1 nicht genügen, zu beseitigen. Der Verband ist berechtigt, die sofortige Entfernung oder Abänderung solcher Einrichtungen (Zäune, Hecken, Viehränder, Gebäude und sonstige bauliche Anlagen), die den vorgenannten Erfordernissen nicht entsprechen, zu verlangen oder nach Ablauf der schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten des Säumigen durchführen zu lassen.

§ 30 (1b): Die Beitragslast der Gewässer III. Ordnung verteilt sich auf die Beitragsabteilungen Klitzenbach und Artländer Melioration nach den Flächen in der jeweiligen Beitragsabteilung. Dazu werden die in der Beitragsabteilung aufgewendeten Kosten durch die Gesamtflächen der darin liegenden Grundstücke geteilt und der dabei entstehende Hektarsatz (Hebesatz) mit der jeweiligen Beitragsfläche pro Mitglied multipliziert.

§ 30 (1c): Der Beitrag verteilt sich, für die ehemaligen Teilnehmergemeinschaften, auf die Beitragszonen wie folgt:

### VTG Bramsche-Süd:

- Zone 0 = 0,0 x Hektarsatz
- Zone 1 = 1,0 x Hektarsatz
- Zone 2 = 0,6 x Hektarsatz
- Zone 3 = 0,0 x Hektarsatz
- Zone 4 = 0,0 x Hektarsatz
- Zone 7 = 0,0 x Hektarsatz

**VTG Druchhorn:**

Zone 0 = 0,0 x Hektarsatz  
 Zone 1 = 1,0 x Hektarsatz  
 Zone 2 = 1,0 x Hektarsatz  
 Zone 3 = 1,0 x Hektarsatz  
 Zone 4 = 1,0 x Hektarsatz  
 Zone 5 = 0,0 x Hektarsatz  
 Zone 6 = 0,0 x Hektarsatz  
 Zone 9 = 0,0 x Hektarsatz

§ 30 (3): Von denjenigen Mitgliedern, auf deren Flächen nach dem sonstigen Beitragsverhältnis ein Beitrag unterhalb des Hektarsatzes (maximal 25,00 €) entfiel, wird ein Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 € erhoben. Dies gilt für

Unterhaltungsverband 97 = 1,0 x Hektarsatz

VTG Bramsche-Süd Zone I = 1,0 x Hektarsatz

VTG Bramsche-Süd Zone II = 1,0 x Hektarsatz

VTG Artländer Melioration = 1,0 x Hektarsatz

VTG Klitzenbach = 1,0 x Hektarsatz

VTG Druchhorn = 0,0 x Hektarsatz

**Satzung alt:**

§ 30 Abs. 3b: Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung in den Vorteilsgebieten Klitzenbach, Bramsche-Süd und Artländer Melioration nach Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.

Veranlagungsregeln ; § 4 Abs. 1

- d) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Klitzenbach:  
 Mindestbeitrag ist gleich Hektarsatz  
 Erschwernisbeitrag für an den Regenkanal ange- schlossene Flächen: 3,5 x Hektarsatz
- e) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Bramsche-Süd:  
 Mindestbeitrag ist gleich Hektarsatz  
 Erschwernisbeitrag für an den Regenkanal ange- schlossene Flächen: keiner
- f) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Artländer Melioration:  
 Mindestbeitrag ist gleich Hektarsatz  
 Erschwernisbeitrag für an den Regenkanal ange- schlossene Flächen: keiner

**Satzung neu:**

§ 30 (3b): Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung in den Vorteilsgebieten Klitzenbach, Bramsche-Süd, **Artländer Melioration und Druchhorn** nach Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.

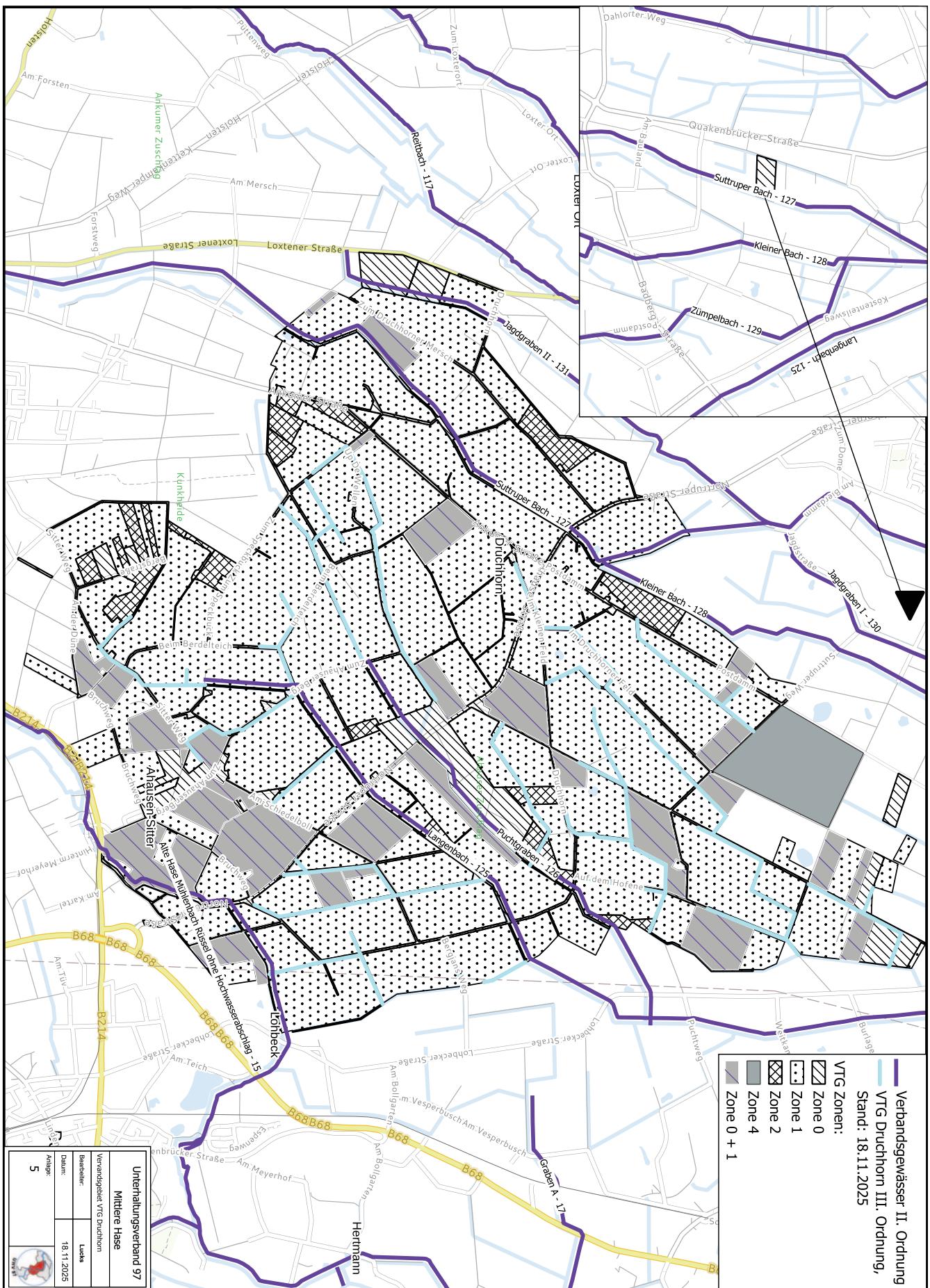
Veranlagungsregeln ; § 4 (1)

- d) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Klitzenbach:  
 Erschwernisbeitrag für an den Regenkanal ange- schlossene Flächen: 3,5 x Hektarsatz
- e) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Bramsche-Süd:  
 Erschwernisbeitrag für an den Regenkanal ange- schlossene Flächen: keiner
- f) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Artländer Melioration:  
 Erschwernisbeitrag für an den Regenkanal ange- schlossene Flächen: keiner
- g) Erschwernisregelung Beitragsgebiet Druchhorn:  
 Erschwernisbeitrag für an den Regenkanal ange- schlossene Flächen: keiner

Ich genehmige hiermit nach § 58 Abs. 2 WVG die am 21.11.2024 beschlossene 5. Änderungssatzung des Unterhal- tungsverbandes Nr. 97 „Mittlere Hase“.

**Osnabrück**, den 05.01.2026

**Landkreis Osnabrück**  
 Die Landrätin  
 Fachdienst Umwelt  
 i.A. Volker Westkamp



**19. Satzung  
zur Änderung Satzung der Gemeinde Glandorf  
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren  
für die öffentliche Wasserversorgung  
der Gemeinde Glandorf**

**Wasserabgabensatzung**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 und aufgrund des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Glandorf vom 16.02.1993 (Amtsblatt des Landkreises Osnabrück vom 31.03.1993, Seite 65, lfd. Nr. B 72) zuletzt geändert durch die 18. Änderungssatzung vom 13.12.2024 (Amtsblatt des Landkreises Osnabrück, Nr. 24 vom 30.12.2024), wird wie folgt geändert:

**§ 15 – Gebührensatz – erhält folgende Fassung:**

Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird eine Gebühr in Höhe von 1,84 EUR/m<sup>3</sup> erhoben.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

**Glandorf, den 11.12.2025**

**Gemeinde Glandorf**  
(Siegel) Dimek  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 30. Januar 2026

**30. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
der Gemeinde Glandorf  
über die Erhebung der Abgaben  
für die Abwasserbeseitigung  
der Gemeinde Glandorf**

**Abwasserbeseitigungsabgabensatzung**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und aufgrund des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Glandorf (AGS) vom 16.02.1993 (Amtsblatt des Landkreises Osnabrück, Nr. 7 vom 31.03.1993, Seite 61, lfd. Nr. B 71), zuletzt geändert durch die 29. Änderungssatzung vom 13.12.2024 (Amtsblatt des Landkreises Osnabrück, Nr. 24 vom 30.12.2024), wird wie folgt geändert:

**§ 15 – Gebührensätze - erhält folgende Fassung:**

Die Abwassergebühr beträgt für die

- |                              |                                            |
|------------------------------|--------------------------------------------|
| a) Schmutzwasserentsorgung   | 4,28 EUR/m <sup>3</sup>                    |
| b) Niederschlagswassergebühr | 39,80 EUR/<br>je angef. 100 m <sup>2</sup> |

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

**Glandorf, den 11.12.2025**

**Gemeinde Glandorf**  
(Siegel) Dimek  
Bürgermeister

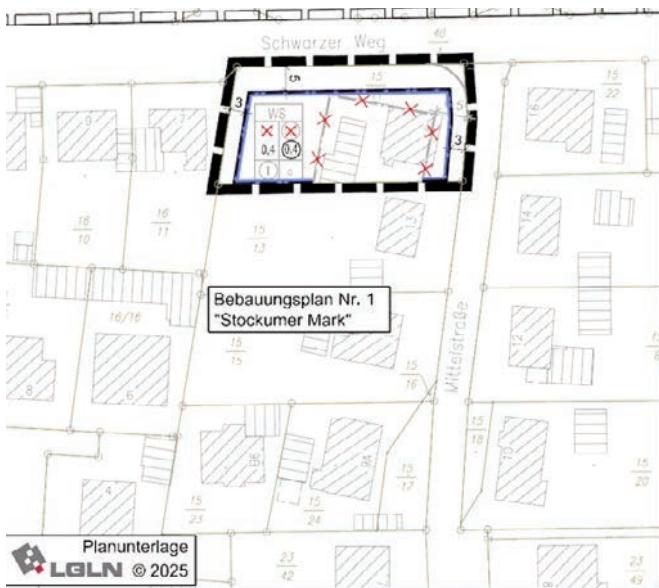
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 30. Januar 2026

**Vermögen des Bekanntmachung  
des Bebauungsplans Nr. 1 „Stockumer Mark“,  
3. Änderung  
der Gemeinde Bissendorf**

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Stockumer Mark“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 4a in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 25. September 2025 als Satzung nach § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wurde als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Stockumer Mark“ ist Teil der Gemarkung Stockum-Gut, Flur 1 und umfasst den in der nachstehenden Übersichtskarte abgegrenzten Geltungsbereich:



**Bekanntmachung  
der Gemeinde Berge über das Inkrafttreten des  
Bebauungsplanes Nr. 22  
„Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“, Berge**

Der Rat der Gemeinde Berge hat am 25.06.2025 den Bebauungsplan Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ in Berge einschließlich Begründung (inkl. der Stellungnahmen und Abwägungen) und dem Fachbeitrag Umwelt (inkl. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Immissionsschutz-Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose, Immissionsschutz-Gutachten zum Schallschutz, Blendgutachten für die PVA Berge, wasserliche Voruntersuchung mit Beurteilung der Anforderungen an die Behandlung bei der Versickerung, Bestätigung der Kampfmittelfreiheit) unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Internetveröffentlichung (Beteiligung der Öffentlichkeit) gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB gefassten Einzelbeschlüsse als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Stockumer Mark“ rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung ab sofort im Fachdienst 4 - Planen und Bauen - der Gemeindeverwaltung Bissendorf, Rathaus, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bissendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den o.a. Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

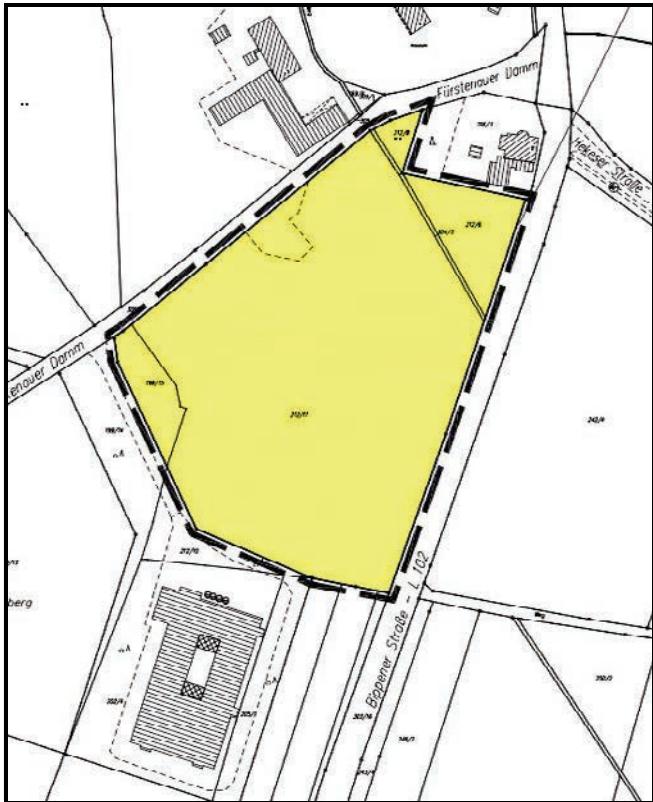
**Bissendorf, 11. Dezember 2025**

**Gemeinde Bissendorf**  
Der Bürgermeister  
Guido Halfter  
(Siegel)

Im Plangebiet soll die Energiezentrale für das Wärmenetz in Berge entstehen. Dabei sollen weitestgehend und so effizient wie möglich regenerative Energiequellen genutzt werden. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. Grundlage der Planung ist das aktuelle Nutzungs- und Bebauungskonzept des Anlagenbetreibers (EfB - Energie für Berge GmbH & Co. KG). Im Zusammenhang mit der Energiewende kommt dabei gerade auch für die Bauleitplanung dem § 2 des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) eine besondere Bedeutung zu:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebbracht werden.“

Das insgesamt ca. 2,65 ha große Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsausgang des Ortsteils Berge, südlich des Einmündungsbereichs der Hekeser Straße (K 121) in die Bippener Straße (L 102). Das Plangebiet wird im Westen von der Straße „Fürstenauer Damm“ und im Osten von der Bippener Straße (L 102) begrenzt. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der nachstehenden Übersichtskarte (unmaßstäblich):



Der Bebauungsplan Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ in Berge einschließlich Begründung (inkl. der Stellungnahmen und Abwägungen) und dem Fachbeitrag Umwelt (inkl. Anlagen) kann bei der Gemeindeverwaltung Berge, Tempelstraße 8, 49626 Berge (05435/95530-0, [berge@fuerstenau.de](mailto:berge@fuerstenau.de)), während der Dienststunden sowie nach vorheriger Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 BauGB eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berge unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3, Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Berge, den 28.01.2026**

**Gemeinde Berge**  
Der Bürgermeister  
Gappel  
(Siegel)

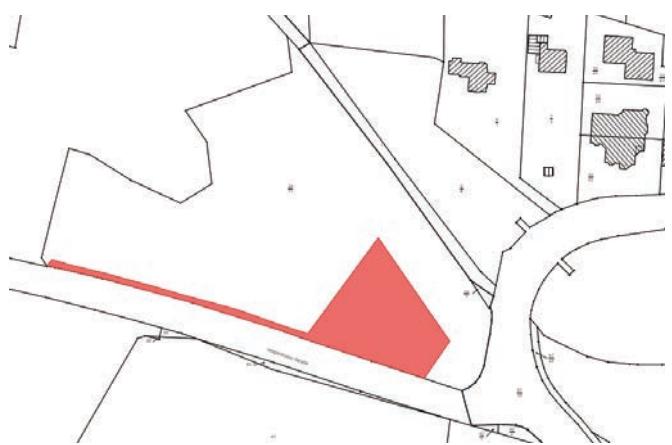
## Information

über eine amtliche Bekanntmachung:  
Ankündigung einer Einziehung gemäß § 8  
des Niedersächsischen Straßengesetzes  
von Verkehrsflächen in Bad Iburg

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 beschlossen, dass die nachfolgend aufgelisteten Flurstücke eigezogen werden sollen.

Die Einziehung erfolgt gemäß §8 Abs.1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. S.359) in der derzeitig geltenden Fassung zum 30.04.2026.

- **Gemarkung Iburg, Flur 11, Teil vom Flurstück 24/11, gemäß roter Markierung im unteren Auszug**



- **Gemarkung Iburg, Flur 10, Teil vom Flurstück 4/25 und 2/4, gemäß roter Markierung im unteren Auszug**



- **Gemarkung Iburg, Flur 10, Flurstück 98/1, gemäß roter Markierung im unteren Auszug**



#### **Begründung:**

Die genannten Flächen sind gewidmete Straßenteilflächen der Stadt Bad Iburg, die im Zusammenhang mit dem Gebiet rund um dem Baumwipfelpfad sowie des angrenzenden Innenstadtbereichs als öffentliche Parkflächen genutzt werden. Die Flächen stehen gemäß §14 NStrG dem Gemeindegebrauch zur Verfügung.

Im Rahmen der Neustrukturierung der städtischen Parkraumbewirtschaftung beabsichtigt die Stadt Bad Iburg, diese Flächen an einen privaten Konzessionsnehmer zu übertragen. Die geplante Parkraumbewirtschaftung sieht eine Video-Kennzeichenerkennung vor, die auf einem öffentlichen Parkplatz rechtlich nicht zulässig wäre.

Die Grundlegende Zweckbestimmung der Parkflächen bleiben erhalten. Das privatrechtliche Eigentum an der Teilfläche wird durch die Einziehung nicht berührt.

Das Vorhaben zur Einziehung der Parkflächen wird gemäß §8 Abs.2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) hiermit bekannt gemacht.

#### **Rechtebelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

**Bad Iburg, 15.01.2026**

**Stadt Bad Iburg**  
Daniel-Große-Albers  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 30. Januar 2026

**21**

## **1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wallenhorst für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in der Sitzung am 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

#### **1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

|                                       |              |
|---------------------------------------|--------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf      | 61.637.500 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 63.363.000 € |

|                                          |     |
|------------------------------------------|-----|
| 1.3 der außerordentlichen Erträge        | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 € |

#### **2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

|                                                         |              |
|---------------------------------------------------------|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 59.426.800 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 57.534.700 € |

|                                                |             |
|------------------------------------------------|-------------|
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 5.244.000 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 8.205.200 € |

|                                                 |             |
|-------------------------------------------------|-------------|
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.559.100 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.790.000 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |              |
|-----------------------------------------|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 67.229.900 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 68.529.900 € |

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.559.100 € festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 23.915.500 € festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.900.000 € festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

#### **1. Grundsteuer**

|                                                                         |           |
|-------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 320 v. H. |

#### **2. Gewerbesteuer**

|           |
|-----------|
| 400 v. H. |
|-----------|

**Wallenhorst, den 12.01.2026**

**Gemeinde Wallenhorst**

Steinkamp

Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osnabrück am 09.01.2026 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltssatzung liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.02.2026 bis zum 11.02.2026 im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst, Zimmer 3.07, zu folgenden Öffnungszeiten: Montag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr; Dienstag, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr; Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wallenhorst, den 12.01.2026

**Gemeinde Wallenhorst**

(Siegel)

Steinkamp

Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 30. Januar 2026

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Satz: Druckerei B. Ad. Riecke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.